



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Erreichen der Warnstufe 1 nach § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung

vom 17.09.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit §§ 2, 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infekti-onspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsi-schen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsver-fahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Warnstufe 1 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt.

§ 2

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 19.09.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-wertes von 50 nach § 8 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 25.08.2021, Amtsblatt 67/2021, S. 784-786 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Niedersächsische Corona-Verord-nung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgeset-zes.

Erreichen für das Gebiet einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) jeweils zwei der drei Leitindikatoren mindestens den in der Niedersäch-

sischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, ist dies durch eine Allgemeinverfügung festzustellen. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Die Leitindikatoren „Neuinfizierte“ und „Intensivbetten“ erreichen mindestens den Wertebereich der Warnstufe 1.

Der Leitindikator „Neuinfizierte“ richtet sich für jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dabei sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen. (zuletzt abgerufen am 17.09.2021) Der Wertebereich für die Warnstufe 1 ist bei mehr als 35 bis höchstens 100 erreicht.

Der Leitindikator „Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem landesweiten prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität. Die Intensivbettenkapazität beträgt 2 424 Betten. Die Anzahl der belegten Intensivbetten wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht die aktuellen Werte des Leitindikators „Intensivbetten“ täglich auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html. (zuletzt abgerufen am 17.09.2021) Der Wertebereich für die Warnstufe 1 ist bei mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent erreicht.

Die Leitindikatoren erreichten folgende Werte:

Datum	Leitindikator „Neuinfizierte“	Leitindikator „Intensivbetten“
13.09.2021	106,4	5,1
14.09.2021	104,8	5,2
15.09.2021	79,9	5,7
16.09.2021	69,3	5,5
17.09.2021	65,3	5,3

Somit ist der Fünftagesabschnitt erfüllt, die Warnstufe 1 gilt ab dem 19.09.2021.

Es gelten die Schutzmaßnahmen der Warnstufe 1 gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (<https://www.wolfsburg.de/massnahmen>).

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 19.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 19.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 17.09.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister